

FAGG: NEUE REGELUNGEN BEI VERBRAUCHERGESCHÄFTEN

Bianca Schönhofer

ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, die auch Privatpersonen zu ihrem Kundenkreis zählen, müssen sich ab sofort mit neuen gesetzlichen Regelungen auseinandersetzen, denn die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU bringt bedeutende Veränderungen im Verbraucherrecht mit sich.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte durch das am 13. Juni 2014 in Kraft getretene Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG), mit dem neben einer Novelle des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) auch ein neues Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) verabschiedet und die Verbraucherrechte erheblich gestärkt wurden.

Die neuen Vorschriften des FAGG gelten für Verbrauchergeschäfte, die im Fernabsatz oder außerhalb der unternehmerischen Geschäftsräume geschlossen werden. Dazu gehört insbesondere auch der Vertragsabschluss per E-Mail, was bei SprachdienstleisterInnen wohl den häufigsten Fall darstellen dürfte. Zu beachten ist außerdem, dass die neuen Vorgaben auch dann zum Tragen kommen, wenn das Geschäft durch den bzw. die VerbraucherIn selbst angebahnt wurde.

Die wichtigsten Neuerungen: vorvertragliche Informationspflichten und Rücktrittsrechte

Nach den neuen Regelungen treffen UnternehmerInnen umfassende vorvertragliche Informationspflichten. So sind VerbraucherInnen neben den Kontakt- und Identitätsdaten des Unternehmers bzw. der Unternehmerin, den wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung und dem Gesamtpreis insbesondere auch über das Bestehen und die Ausgestaltung ihres Rücktrittsrechts zu informieren. Diese Informationen müssen grundsätzlich schriftlich erteilt werden, bevor der bzw. die KundIn durch den Vertrag überhaupt erst gebunden ist.

Weiters haben VerbraucherInnen das Recht, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Erfolgt vor Vertragsabschluss keine entsprechende Belehrung, verlängert sich diese Rücktrittsfrist um 12 Monate.

Gerade im Sprachdienstleistungsbereich wirft dies jedoch Probleme auf – immerhin soll der jeweilige Übersetzungs- oder Dolmetschauftrag in vielen Fällen bereits innerhalb dieser zweiwöchigen Frist abgeschlossen sein. Für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen birgt dies rein theoretisch die Gefahr, dass der bzw. die KundIn vom Vertrag zurücktritt, nachdem die Übersetzung bereits geliefert oder die Dolmetschung ausgeführt wurde. Im Gegensatz zu physischen Waren kann die erbrachte Dienstleistung wohl kaum zurückgegeben oder anderweitig geschäftlich genutzt werden. Allerdings wird es in der Praxis auch kaum möglich sein, den Ablauf der Rücktrittsfrist abzuwarten, bevor mit der Ausführung des Auftrags begonnen wird.

Ausdrückliches Verlangen auf sofortigen Beginn der Vertragsausführung

Soll also noch während der Rücktrittsfrist mit der Erbringung der Dienstleistung begonnen werden, ist diesbezüglich ein ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin erforderlich. Dabei muss diese(r) vorab über die damit verbundenen Rechtsfolgen informiert werden und ein dementsprechendes schriftliches Ersuchen abgeben. Wird die Dienstleistung dann vor Ablauf der Rücktrittsfrist vollständig erbracht, verliert der bzw. die VerbraucherIn das Rücktrittsrecht. Bei teilweiser Fertigstellung schuldet er bzw. sie im Falle des Vertragsrücktritts einen anteiligen Betrag vom Gesamtpreis.

Entsprechende Mustertexte für die Belehrungen und Erklärungen sind auf der Webseite von UNIVERSITAS Austria abrufbar.